



Vernetztes Bodenrichtwertinformationssystem VBORIS Bayern

Nutzungsbedingungen

Allgemeine Hinweise

Das vernetzte Bodenrichtwertinformationssystem VBORIS Bayern ermöglicht die Darstellung der Geltungsbereiche der zonalen Bodenrichtwerte bzw. die Darstellung der lagetypischen Bodenrichtwerte als Punkte auf der Grundlage der amtlichen topographischen Karten und des Orthophotos sowie die Bestellung von Auszügen aus der Bodenrichtwertkarte. VBORIS wird vom [Landesamt für Vermessung und Geoinformation](http://www.lvg.bayern.de) Bayern (LVG) betrieben und übermittelt Bestellungen an den zuständigen Gutachterausschuss.

Jeder Internetnutzer kann im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsbedingungen die Applikation VBORIS zu internen privaten wie internen geschäftlichen Zwecken nutzen oder von Internetseiten auf sie verlinken. Die Nutzung der Applikation sowie die Verlinkung auf sie ist kostenfrei.

Die Bestellung der Bodenrichtwerte ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richten sich nach den Gebührenordnungen der Landkreise. Eine Auskunft über die Gebühren erteilen die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse.

Für eine weitergehende Nutzung der Geobasisdaten des LVG berät Sie gerne der [Kundenservice](#).

Information zu den Bodenrichtwerten

Der Bodenrichtwert ist der auf Grund der Kaufpreissammlung zu einem bestimmten Stichtag ermittelte durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück).

Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebauten Land, gegebenenfalls auch für Rohbauland und Bau-erwartungsland sowie für landwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet. Für sonstige Flächen können bei Bedarf weitere Bodenrichtwerte ermittelt werden.

Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen - wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt - bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert. Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 Baugesetzbuch (BauGB) ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Verkehrswert beantragen.



Angaben zu den wertbeeinflussenden Merkmalen können als gebührenpflichtige Auskunft über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landkreis bestellt werden.

Die Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung, sondern stellen Orientierungswerte dar. Ansprüche können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

Gemäß § 193 Absatz 3 BauGB hat der Gutachterausschuss die Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des BauGB und der Verordnung über die Gutachterausschüsse (GutachterausschV, GVBl 2005, 88, 2130-2-I) die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch zu einem Stichtag ermittelt.

Rechtliche Hinweise

Die Bodenrichtwerte sind laut Urheberrechtsgesetz (UrhG) und Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) geschützt. Die Erstellung von Auszügen aus der Bodenrichtwertkarte, bzw. der Vertrieb und die Weitergabe von Bodenrichtwerten sind dem herausgebenden Gutachterausschuss vorbehalten. Vervielfältigungen sind ausschließlich für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Das LVG besitzt alle Rechte an den von ihm hergestellten und aktuell gehaltenen Daten und Produkten sowie den von ihm bereitgestellten Diensten. Insbesondere besitzt das LVG die Urheberrechte an den kartographischen Werken (§ 2 Absatz 1 Ziffer 7 sowie § 4 Urheberrechtsgesetz UrhG), die Rechte an den Luftbildern (§ 72 UrhG) und die Rechte als Datenbankhersteller (§ 87a – e UrhG). Außerdem unterliegen die Daten, Dienste und sonstigen Produkte den Bestimmungen des bayerischen Vermessungs- und Katastergesetzes. Jede Nutzung der Daten, Dienste und sonstigen Produkte durch Umarbeitung, Vervielfältigung, Digitalisierung, Weitergabe, Veröffentlichung, Präsentation im Internet oder auf sonstige Weise, die über die nachstehenden Bedingungen hinausgeht, ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers zulässig. Zuwiderhandlungen sind nach dem Vermessungs- und Katastergesetz mit Bußgeld sowie nach §§ 106 ff. UrhG mit Strafe bedroht.

Interne Nutzung

Der Internetnutzer erhält das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die durch das LVG bereitgestellte Applikation zu internen privaten wie internen geschäftlichen Zwecken zu nutzen.
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2009

Verlinkung

Die Verknüpfung (Verlinkung) von uneingeschränkt und unentgeltlich erreichbaren Internetseiten auf VBORIS ist gestattet.

Nicht gestattet ist über „deep links“ (Verlinkungen, die nicht lediglich auf die Startseite der Website verlinken) auf die Applikation oder enthaltene Daten oder Dienste zu verlinken. Nicht gestattet ist weiterhin die Darstellung der Applikation oder enthaltener Daten oder Dienste oder einzelner Bestandteile oder Ergebnisse davon in Frames oder ähnlichen Verknüpfungen auf einer anderen Internetseite.

Der Betreiber behält sich das Recht vor, bei Kenntnis von Verlinkungen von Internetseiten strafbaren, sittenwidrigen, unmoralischen, beleidigenden oder ähnlichen Inhalts, vom Betreiber der Internetseite die dauerhafte



Entfernung der Verlinkung zu verlangen. Gleiches gilt bei Überlastung des Dienstes durch häufigen Aufruf von dessen Seiten aus.

Fertigung von Ausdrucken, Speicherung, Vervielfältigung

Die Fertigung von Ausdrucken aus VBORIS zu internen Zwecken ist gestattet.

Ausdrücklich **nicht gestattet** ist die Extraktion, Vervielfältigung, Weitergabe oder Veränderung von Darstellungen, Daten, Diensten oder Dokumenten aus VBORIS, die Herstellung von Produkten oder Diensten auf Grundlage der Darstellungen, Daten, Dienste oder Dokumenten, die Speicherung und Vervielfältigung der Daten in digitaler oder analoger Form (z.B. Speichern von Daten auf Festplatte, Weitergabe von Ausdrucken) sowie die Ermittlung des Quellcodes der Applikation.

Urheberrechtshinweise, Copyrightvermerke, Logos und sonstige Hinweise, die in den Diensten abgebildet werden oder in den Daten enthalten sind, dürfen nicht entfernt, verändert oder hinzugefügt werden.

Gewährleistung, Haftung

Die Gutachterausschüsse und das LVG stellen die Daten, Dienste und Produkte mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Sie übernehmen jedoch keine Gewähr für die Fehlerfreiheit der Produkte, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie die dauerhafte Verfügbarkeit der Dienste.